Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-288841-p0001-1

TA:
Friedr. Wilh. I 1713-40
Kurmärkische Konstitution
und Edikte
1730 - 1739 u. Älteres
1598, 1634 usw.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-288841-p0002-7

Inspiry 30 Abrils 1737

121

EDICT.

Daß

In den Königl. Residentzien

Berlin

kein Jude

Wollene Waaren

fabriciren, noch mit Wolle Ver=

kehrung treiben soll.

De Dato Berlin, den 24. April 1737.

BERLIN,

Gedruckt bey dem Königlichen Preußischen Hof-Buchdrucker

Christian Albrecht Gäbert.

150.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-288841-p0003-3

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt sämtliche Deputirte der Teutschen und Frantzösischen Woll-Fabricanten hiesiger Residentz sich höchlich beschweret, daß ob sie zwar durch unermüdeten Fleiß und viele angewandte Kosten die einländischen Woll-Fabriquen zum Besten des gantzen Landes in solche Aufnahme gebracht, daß die Waaren inn- und ausserhalb Landes mit gutem Succes debitiret, und viele tausend Menschen dadurch unterhalten werden könten, sie jedennoch zu ihrem äussersten Verderb und Ruin eine geraume Zeit erdulden müssen, daß die Juden sich in ihre Handthierung eingedrungen, wollene Waaren zu fabriciren angefangen, ihre Wollspinner und Woll-Arbeiter durch allerhand Griffe und Räncke an sich gelocket, und dieselben sie zu bestehlen, und die von ihrer Wolle verfertigten Waaren bey ihnen um Bagatelle zu versetzen, auch bey ihnen in Arbeit zu gehen, höchst strafbarer Weise verleitet hätten; sie aber solche Unterschleife zu verhüten nicht im Stande wären, weil eines Theils, wann sie solche Diebes-Hehler eingeklaget, sie in kostbaren Proces verwickelt worden, andern Theils die Juden sich mit dem Edict vom 10. Sept. 1727. schützeten, "daß diejenigen Juden, welche selbst einige Woll-Fabriquen würcklich unter-"halten, und wollen Garn also spinnen lassen, auch die daraus verfertigten "Waaren selbst annehmen und ausserhalb Landes debitiren, solches denen-"selben frey stehen solle, wann sich solche Juden-Fabriqueurs vorhero bey "dem Magistrat melden und anzeigen werden, wie viel Stühle sie beständig "im Gange halten, und welche Christen-Woll-Arbeiter und Spinner, deren "Nahmen sie anzumelden haben, sie dadurch in Arbeit setzen und unterhal-"ten, auch wohin sie die fabricirten Waaren debitiren wollen; Allermassen eben hierdurch die Juden unvermerckter Weise die Freyheit bekommen oder sich vielmehr genommen hätten, zum Verderb ihrer alle Weber-Stühle zu halten, Woll-Spinner und Woll-Arbeiter anzunehmen, Waaren nach Gefallen daraus zu fabriciren, auch dem Edict vom 19. April. 1727. entgegen gar Wolle einzukaufen, so daß es das Ansehen gewinne, da nach dem Edict vom 19. April. 1727. den Juden der Woll-Aufkauf verboten, das vor allegirte Edict vom 10. Sept. 1727. als das letztere das vorhergehende vom 19. April. als legem priorem hinwieder aufgehoben habe: Wie aber bey so bewandten Umständen, wann es bey solchem Edict vom 10. Sept. 1727. gelassen, und den Juden erlaubet werden solte, allerhand Waaren durch Unterschleife zu fabriciren, ihre allenthalben in Credit gebrachte Waaren dagegen in gäntzlichen Miß-Credit und Verachtung verfallen würden, so daß sie endlich wegen Ermangelung des auswärtigen Debits sich würden gemüßiget befinden, um Gewinnung ihres Lebens-Unterhalts und Entgehung der unerträglich Jüdischen Betrügereyen, nach anderen Orten sich zu begeben, und sie also zu Abwendung ihres gäntzlichen Verderbs, auch aller in Unseren Landen befindlichen schönen Fabriquen und Verfalls Unsers Eigenen darunter begriffenen Interesse allerunterthänigst gebeten haben wolten, Obge-

gemeldtes Edict vom 10. Sept. 1727. nicht allein gäntzlich aufzuheben, sondern auch durch ein anderweites geschärftes allergnädigst zu declariren, und zu verbieten, daß forthin und zu allen Zeiten kein Jude sich unterstehen solle, mit gesponnener und ungesponnener Wolle, oder Aufkauf roher Wolle, unter was Vorwand es auch sey, nicht die allergeringste Verkehrung zu haben, noch weniger Waaren daraus zu fabriciren, dabeneben denenselben bey Vermeidung der im Edict wegen der Diebes-Hehler vom 16. Octob. 1720. exprimirten Strafe anzubefehlen, forthin ihre Wollspinner und Woll-Arbeiter weder directè noch indirectè zum Diebstahl zu verleiten, noch das geringste, es bestehe worin es wolle, von ihnen anzunehmen und Geld darauf zu leihen, sondern wegen ihrer Handthierung auch Handels und Wandels sich in allen darnach zu richten, was in dem General-Privilegio und Reglement wegen der Juden vom 29. Sept. 1730. ihnen deutlich und umständlich vorgeschrieben worden.

Weil Wir nun bey gehaltener näheren Untersuchung diese Beschwerden nicht ungegründet befunden, und keinesweges gemeinet sind, den Schutz-Juden in hiesigen Residentzien mehrern Handel und Verkehrung, als welchen Wir in dem emanirten General-Privilegio und Reglement wegen der Juden vom 29. Sept. 1730. einmahl festgesetzet, zu gestatten, und demnach alle bisher von ihnen strafbarer Weise unternommene und zum Ruin der in hiesigen Residentzien mit so vielen Kosten établirten Woll-Fabricanten betriebene verbotene Aufkaufereyen der Wolle und des gesponnenen wollenen Garns, dabey gehegten Diebereyen, auch zur Ungebühr sich angemaßten Woll-Fabriquen und Verlegung der Woll-Fabricanten auf das nachdrücklichste abgestellet wissen wollen:

Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit und krafft dieses, daß

I. Kein Schutz-Jude in hiesigen Residentzien einige Wolle, es sey ein- oder ausländische, Schar-Rauf- oder Gerber-Wolle, kaufen, Geld darauf leihen, oder gegen Waare annehmen, Wolle von den Fellen abbringen, noch auf ein oder andere Art, es habe Nahmen wie es wolle, einige Wolle an sich bringen, Verkehrung damit treiben, solche spinnen lassen, Juden- oder Christen-Fabricanten halten, solche mit Wolle oder gesponnenem wollen Garn verlegen, und wollene Waaren selbst verfertigen, Weber-Stühle kaufen, von den Fabricanten annehmen oder Geld darauf leihen, in dem wiedrigen Fall aber nicht nur die Wolle, das gesponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren, ingleichen die Weber-Stühle und übriges Handwercks-Zeug confisciret, sondern auch der Jude, bey welchem dergleichen, oder auch nur einige Sachen davon gefunden werden, oder dessen jedoch ohne Weitläuftigkeit oder Form von Proceß nur einiger massen überzeuget wird, wegen solcher Uberbtretung Unserer Edicte, anderen zum Exempel, so fort arrestiret, der Schutz-Brief ihm abgenommen, und auf drey Jahr zur Festungs-Arbeit angehalten, nach Verfliessung dessen aber nebst Frau und Kindern aus Unserm Lande gejaget werden soll; Wie dann sowohl das Edict vom 10 Sept. 1727. als auch die Concessiones, so die Juden zum Woll-Aufkauf zeithero erhalten, hierdurch ausdrücklich wieder aufgehoben und cassiret werden.

II. Daß kein Schutz-Jude gesponnen wollen Garn, es sey ins grosse oder kleine aufkaufen, Geld darauf leihen, noch auf eine oder andere Weise an sich bringen, oder solches Garn sogleich confisciret, der Jude des Schutz-Briefes verlustig erkannt, und nebst seiner Frau, Kindern und Gesinde aus dem Lande verwiesen werden soll.

III. Würde aber ein Schutz-Jude gar betroffen, daß er Woll-Spinner und Woll-Arbeiter, es sey directè oder indirectè zu Unterschleifen oder gar zum Diebstahl verleitet, so soll derselbe mit Staupen-Schlägen, Brand-Marcken und Landes-Verweisung, anderen zum Exempel und Abschrecken, bestrafet werden.

IV. Sollen die Schutz-Juden binnen Zeit von zweyen Monaten à dato publicationis dieses Edicts sich von aller Wolle und von allem gesponnenen

Wol-

Wollen-Garn, ingleichen von allen Woll-Weber-Stühlen und Handwercks-Zeug, auch Woll-Spinnern und Fabricanten, so sie jetzo in Arbeit haben, losmachen, und solche an einländische Teutsche und Frantzösische Fabricanten verkaufen und verweisen, oder diejenigen, bey welchen nach solcher Zeit noch Wolle und gesponnen Garn und Weber-Stühle betroffen werden, oder daß sie noch Woll-Spinner und Fabricanten halten und verlegen, überführet werden, mit der in diesem Edict darauf gesetzten Strafe unnachläßig angesehen werden; wiedrigenfals der Magistrat davor respondiret.

V. Damit nun die Contraventiones entdecket und abgestellet werden mögen, so soll der hiesige Magistrat nach Ablauf der gesetzten zwey Monate à dato Publicationis, mit Zuziehung einiger Woll-Fabricanten auch eines Accisë-Bedienten, bey allen Schutz-Juden unvermuthete Visitationes halten lassen, auch damit zum öfftern continuiren, und wann bey solchen Visitationen bey den Juden Wolle oder Wollen-Garn, Woll-Weber-Stühle und Handwercks-Zeug betroffen, auch sonst heraus gebracht würde, daß die Juden ausser ihren Häusern Woll-Spinner und Fabricanten halten, solche heimlich mit Wolle oder gesponnenem Wollen-Garn verlegen, oder Woll-Spinner und Woll-Fabricanten zum Diebstahl verleitet, solche so fort arrestiren, die betroffene verbotene Wolle, wollen Garn und Handwercks-Zeug in Beschlag nehmen, den Juden den Proceß machen, und davon an die Chur-Märckische Krieges und Domainen-Cammer berichten. Es soll auch denenjenigen, welche die Unterschleife und Betrügereyen der Juden denunciiren, und solche Denunciationes bey der Untersuchung gegründet befunden werden, die Helfte von den confiscirten verbotenen und würcklich angetroffenen Sachen zufliessen, und denenselben so fort zugestellet, auch des Denuncianten Nahme verschwiegen gehalten werden.

Uber dieses Unser renovirtes und geschärftes Edict sollen Unsere Chur-märckische Krieges und Domainen-Cammer, die Fiscalischen Bedienten und der Magistrat hiesiger Residentzien bey Unserer grössesten Ungnade, auch dem Befinden nach schwerer Verantwortung und Fiscalischer Strafe, mit Nachdruck halten, keine Unterschleife dagegen gestatten, weniger mit jemanden darunter conniviren.

Damit dieses Edict auch zu Jedermanns Wissenschafft kommen möge, so soll solches nicht nur von dem hiesigen Magistrat gehörig publiciret, sondern auch an dem Rathhause, an den Stadt-Thoren, Kirchen-Thüren und anderen öffentlichen Orten affigiret werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. April. 1737.

Fr. Wilhelm.

L.S.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-288841-p0006-9

82B 745 (1)

ULB Halle
003 351 394
3

~~Sb~~ TA 70L

(4) nur am 1. Titel

Fehlende Nr. sind
Handschriften
Retro V

VD17 KD18

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-288841-p0007-5

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-288841-p0008-0

121

EDICT.

Daß

In den Königl. Residentzien

erlin

Jude

Waaren

fal mit Wolle Ver=

reiben soll.

, den 24. April 1737.

Ge LIN,

Preußischen Hof-Buchdrucker

recht Gäbert.

50.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-288841-p0009-0